

Dornheim • RAe und StB • Brahmsallee 9 • 20144 Hamburg

### Konsequenzen aus den Urteilen des ArbG Hamburg und des LAG Hamm

Aufgrund der beiden Urteile des ArbG Hamburg und des LAG Hamm – zu letztgenanntem liegen die Entscheidungsgründe noch nicht vor, Revision wurde zugelassen – stellt sich die Frage, ob die Entscheidungen für die Situation der PiA verallgemeinerungsfähig sind. Wir hatten in unserem Gutachten darauf hingewiesen, dass die Die Frage nach dem arbeitsrechtlichen Status der PiA nicht abstrakt generell entschieden werden, da damit zu rechnen sei, dass einige „Ausbildungsbetriebe“ die PiA abweichend von den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen faktisch wie einen approbierten Psychotherapeuten einsetzen. Dann sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der konkrete Einsatz in der Ausbildungsstätte als Arbeitsverhältnis zu bewerten ist. Soweit , wie das die PsychThAPrV und die KJThAPrV aber gerade vorsieht, die Ausbildung der Psychotherapeuten im Vordergrund des Vertragsverhältnisses mit den Ausbildungsstätten steht, sei jedoch aufgrund der Vorgaben durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung analog zur Entscheidung des BAG zu den Ärzten im Praktikum das Vertragsverhältnis nicht als Arbeitsvertrag, sondern als ein Vertrag zu Ausbildungszwecken werten wird. Dann sei damit zu rechnen, dass die von den PiA erbrachten Leistungen nicht als „vollwertige“ Dienstleistung im Sinne des Dienstvertragsrecht gewertet, sondern als praktische Ausbildungstätigkeit zur Erlangung der Approbation, die nicht entsprechend gleichwertig zu vergüten ist. An dieser Einschätzung halten wir fest.

Datum

18.12.2012

Unser Zeichen

00679-10PL

RECHTSANWÄLTE

Ove Dornheim <sup>1,4,5,7</sup>

Heinrich Geising <sup>1,3</sup>

Dr. Markus Plantholz <sup>1,2</sup>

Dr. Sylvia Hacke <sup>1,7</sup>

Prof. Dr. Andreas Borsutzky <sup>1,3</sup>

Larissa Wocken <sup>1,3</sup>

Dr. Kathrin Nahmmacher <sup>1,2</sup>

Rüdiger Meier <sup>1</sup>

Dr. Tobias Beckmann <sup>1</sup>

Hedwig Seiffert <sup>6</sup>

STEUERBERATER

Heinrich Leinemann <sup>1,8</sup>

BÜRO HAMBURG

Brahmsallee 9  
20144 Hamburg  
Tel.: 040 / 41 46 14 – 0  
Fax: 040 / 44 30 72

BÜRO KIEL

Dänische Straße 3 - 9  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 / 600 57 - 90  
Fax: 0431 / 600 57 - 91

[www.dornheim-partner.de](http://www.dornheim-partner.de)

<sup>1</sup> Partner

<sup>2</sup> Fachanwalt Medizinrecht

<sup>3</sup> Fachanwalt Arbeitsrecht

<sup>4</sup> Fachanwalt Handels- und Gesellschaftsrecht

<sup>5</sup> Fachanwalt Familienrecht

<sup>6</sup> Fachanwalt Sozialrecht

<sup>7</sup> Wirtschaftsmediator (DAA)

<sup>8</sup> Fachberater für Unternehmensnachfolge

Betrachtet man die Entscheidungsgründe des ArbG Hamburg, handelt es sich gerade um einen solchen Einzelfall, in welchem die Ausbildungszwecke in den Hintergrund getreten und die Verschaffung einer Arbeitsleistung in den Vordergrund getreten sind. Zwar war in dem betreffenden Vertrag die zugrunde liegende Tätigkeit als Praktikum zu Ausbildungszwecken beschrieben worden. Faktisch ergab aber das Zeugnis, dass die Psychologin als Primär-Therapeutin für einen eigenständigen Patientenkreis zuständig war (wenngleich regelmäßig Supervisionen stattfanden) und außerdem die ärztliche und pflegerische Zusammenarbeit eigenständig koordiniert hat. Sie soll auch eigenständig Therapiegruppen „geleitet“ und offenbar auch weitere Leitungsaufgaben übernommen haben. Bei diesem Sachverhalt liegt die Einordnung als Arbeitsverhältnis in der Tat nahe. Soweit das ArbG Hamburg sich von der Bescheinigung über den Umfang von 1.480 Stunden praktischer Tätigkeit bei der Beteiligung an mindestens 30 Fällen in Diagnostik und Therapie zur Einordnung als Arbeitsverhältnis leiten lassen haben sollte, wäre dies allerdings in der Tat insoweit bedenklich, als dann ein Automatismus zur Einordnung in das Arbeitsrecht bestünde. Wir vermuten, dass diese Bescheinigung alleine noch nicht zur Qualifizierung als Arbeitsverhältnis geführt hat, sondern vor allem die im Zeugnis dargelegten weiteren Aufgaben das ArbG zu dieser Bewertung bewogen haben.

Auch wir hatten ausgeführt, dass das Ausnutzen der Zwangssituation auf der Hand liegt, wenn der sich in einer praktischen Ausbildung befindliche PiA an seiner Ausbildungsstätte wie ein vollwertiger Arbeitnehmer behandelt und im Dienstplan wie ein approbierter Psychotherapeut eingesetzt wird, wenn die Arbeitsleistung der PiA also wie bei anderen Arbeitnehmern genutzt wird.

Wenn man – nach wie vor unterstellt – dass die zur Ausbildung notwendige Bescheinigung über die Behandlungsstunden und die Fallzahlen für sich besehen nicht zur Einordnung als Arbeitsverhältnis führt, sondern schon weitere Tätigkeiten hinzutreten müssen, für die ein PiA wie ein Arbeitnehmer eingesetzt wird, stellt sich im Einzelfall jedoch noch ein anderes Problem: Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 PsychThG ist Voraussetzung der Anerkennung einer Ausbildungsstätte, dass die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird. Gem. § 2 Abs. 1 PsychThG-AprV dient die praktische Tätigkeit dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist; dabei muss sie „unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht“ stehen.

Wenn sich nun im Einzelfall herausstellt, dass ein Psychologe zwar supervidiert wurde, ansonsten aber keine weitere Begleitung durchgeführt wurde und ihm im Gegenteil zur praktisch selbständigen Behandlung ein Patientenstamm zugewiesen war, hat er voraussichtlich Erfolg in einem auf Zahlung der ortsüblichen Arbeitsvergütung gerichteten Klageverfahren. Zugleich besteht aber das Problem, dass in solchen Einzelfällen typischerweise streitig werden kann, ob die Anleitung und Aufsicht ausreichend war, um die praktische Ausbildung zur Erlangung der Approbation anzuerkennen. Dies muss auch den PiA klar sein. Um so mehr glauben wir, dass dieser Konflikt ein zusätzliches Argument dafür ist, weite Teile der heutigen Ausbildung in eine postgraduale Weiterbildung zu überführen.

Wenn die Urteilsgründe des LAG Hamm vorliegen, werden wir diese in jedem Fall noch einmal gesondert bewerten müssen.

Markus Plantholz